

II-3085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/213-Pr.2/91

Wien, 7. August 1991

An den 1281/AB
Herrn Präsidenten 1991-08-12
des Nationalrates zu 1251/J
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 14. Juni 1991, Nr. 1251/J, betreffend die Felber Tauern- und Großglockner-Hochalpenstraßen AG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung u.a. in Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge.

Innerhalb der Bundeskompetenz sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986, i.d.g.F., unter C Z 21 die Verwaltung des Straßenbaues sowie unter Z 30 die Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind, übertragen.

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 kann die Übernahme und der Bau von Straßenzügen, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, als Bundesstraßen nur aufgrund eines Bundesgesetzes erfolgen. Ein derartiger Gesetzesauftrag ist den Straßensondergesellschaften hinsichtlich der zu realisierenden Straßenprojekte erteilt worden.

- 2 -

Zwischen den Straßensondergesellschaften einerseits und der Felbertauernstraße AG sowie der Großglockner-Hochalpenstraßen AG andererseits bestehen in rechtlicher Hinsicht jedoch wesentliche Unterschiede.

Während es sich bei den Strecken der Straßensondergesellschaften um Bundesstraßen handelt, stehen die Strecken der Felbertauernstraße AG und der Großglockner-Hochalpenstraßen AG als Privatstraßen im Eigentum dieser Gesellschaften.

Weiters hat der Bund die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung (letzteres im Wege der ASFINAG) von bestimmten Straßenprojekten, sowie die Einhebung der Maut, welche an den Bund abzuführen ist, den Straßensondergesellschaften übertragen. Aufgrund deren besonderen Rechtskonstruktion können weder Gewinne noch Verluste entstehen, sodaß die bei anderen Aktiengesellschaften gegebenen Aktionärsrechte, etwa auf Dividendenaus schüttung, nicht bestehen.

Im Gegensatz dazu sind die Felbertauernstraße AG und die Großglockner-Hochalpenstraßen AG als privatwirtschaftliche Unternehmungen in der auch ansonsten üblichen Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet.

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegt die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes auch an zahlreichen anderen derartigen Kapitalgesellschaften. Aus diesem Grund würde sich bei einer allfälligen Kompetenzübertragung keine Verwaltungsvereinfachung ergeben.

Zu 2. und 3.:

Die von den anderen Mautgesellschaften ausgegebenen Punktekarten gelten ebenso bei der Felbertauernstraße AG, wie deren Punktekarten bei den anderen Mautstraßen Gültigkeit besitzen.

Die Gesellschaft wird bei der nächsten Kartennachbestellung den Gel tungsbereich eindrucken lassen.

Beilage

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Schreiner, Haigermoser
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Felber Tauern- und Großglockner-Hochalpenstraßen AG

Die Felber Tauern- und die Großglockner-Hochalpenstraße ressortieren nach wie vor zum Finanzministerium. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wäre es aber naheliegend, diese Kompetenzen an das auch sonst für den Straßenbau zuständige Wirtschaftsministerium abzutreten.

Auf der Felber Tauern-Maut-Punktekarte fehlt der Hinweis, daß diese auch für andere Mautstraßen Gültigkeit besitzt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie sich dafür einsetzen, die Kompetenz für die Felber Tauern- und die Großglockner-Hochalpenstraße an das Wirtschaftsministerium abzutreten?
- 2) Trifft es zu, daß die Felber Tauern-Maut-Punktekarte auch für andere Mautstraßen Gültigkeit besitzt?
- 3) Wenn ja, warum befindet sich auf diesen Punktekarten kein konsumentenfreundlicher diesbezüglicher Hinweis?

Wien, den 14. Juni 1991